



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Das frühere Kurhessen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das frühere Kurhessen

Don O. Bähr



Über manche geschichtlichen Ereignisse oder Zustände bilden sich Legenden, die überall wiederkehren. Wenn solche Legenden die große Menge beherrschen, so muß man sich damit trösten, daß die Menge eben unzurechnungsfähig ist. Auffälliger und schmerzlicher ist es, wenn man auch bei Geschichtsforschern Äußerungen begegnet, die bezeugen, daß auch sie unter der Herrschaft solcher Anschauungen stehen.

Gegenstand einer solchen Legendenbildung sind namentlich die Zustände des frühern Kurhessens. Vor kurzem hat unser allverehrter Geschichtsmeister Heinrich von Sybel in der von ihm herausgegebenen historischen Zeitschrift einen Aufsatz unter dem Titel „Hans Daniel Hassenpflug“ veröffentlicht. In der Lebensbeschreibung dieses Mannes (er hieß „Hans Daniel Ludwig Friedrich,“ und „Ludwig“ war sein Rufname) ist zugleich ein Stück kurhessischer Geschichte enthalten. Sybel war in den Jahren 1845 bis 1856 Professor in Marburg, hat damals auch zeitweise dem hessischen Landtage angehört. Er hat also während dieser Zeit den hessischen Verhältnissen nahe gestanden. Seine Schilderung bezieht sich nun auch vorzugsweise auf diese Zeit, in der ja Hassenpflug, der damals (1850 bis 1855) zum zweitenmale hessischer Minister war, eine für ganz Deutschland verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Gegen die Schilderung dieser Zeit, für die ihm noch weitere bis dahin unbekannte Quellen zu Gebote gestanden haben mögen, läßt sich auch kein Einwand erheben. Nun ist aber Hassenpflug auch schon früher einmal, während der Jahre 1832 bis 1837, hessischer Minister gewesen. Um also seinen Helden in das richtige Licht zu setzen, glaubt Sybel auch auf diese erste Ministerzeit Hassenpflugs einen Blick werfen zu müssen. Er schildert sie mit folgenden Worten: „So begann Hassenpflugs fünfjährige erste Verwaltung, die man als ein unausgesetztes und allseitiges Streben bezeichnen muß, jede Selbständigkeit des Landtags und der Gemeinden, der Beamten und der Bürger mit allen Mitteln des Rechts und der Rechtsverdrehung, der Korruption und der brutalen Gewalt zu biegen oder zu brechen.“ Diese Darstellung giebt kein richtiges Bild von der damaligen Wirksamkeit Hassenpflugs. Wie schwer man auch die

Thätigkeit dieses Mannes während seines zweiten Ministeriums, insbesondre den damals von ihm verübten Verfassungsumsturz, verurteilen mag, so gebietet es doch schon die geschichtliche Gerechtigkeit, anzuerkennen, was er während seines ersten Ministeriums dem hessischen Lande gutes gebracht hat. Jene Worte geben aber auch ein durchaus unrichtiges Bild von den damaligen Zuständen in Kurhessen. Ich selbst habe diese Zeit von meinem fünfzehnten bis zu meinem zwanzigsten Jahre durchlebt und weiß mich ihrer im allgemeinen noch sehr wohl zu erinnern. Ich bin auch imstande, diese Erinnerung durch viele Einzelheiten zu ergänzen. Darnach glaube ich, den Worten Sybels folgende Darstellung gegenüberstellen zu dürfen.

Als im Jahre 1831 die neue Verfassung für Kurhessen gegeben wurde, knüpften sich an sie höchst sanguinische Hoffnungen. Man glaubte, nun sei alles gewonnen, ein liberales Regiment sei für immer gesichert. Man wußte noch nicht, daß alle solche Gesetze von Bestimmungen wimmeln, die einer sehr verschiedenen Auslegung fähig sind. Nun trat gegen die liberale Bewegung des Jahres 1830 schon im Jahre 1832 die Reaktion ein. Man braucht nur an die damaligen Bundestagsbeschlüsse zu denken. Hassenpflug wurde im Mai 1832 Minister. Es ist richtig, daß der Grundcharakter seines Regiments reaktionär war. Dies äußerte sich namentlich darin, daß er die Verfassung nicht in dem liberalen Geiste, den man erwartet hatte, sondern mehr im Anschluß an die Worte auslegte. Man konnte ihn dabei von dem Vorwurf der Sophistik und Kavalistik nicht immer freisprechen. Von anderer Seite wollte man nun aber die Verfassung so ausgelegt haben, wie man es sich gedacht hatte. Daraus entstanden unendliche Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen; Streitigkeiten, die sich zu einem großen Teil an Personen knüpften.

Zur Kennzeichnung dieser Verhältnisse will ich nur einzelnes erwähnen. Nach der Verfassung hatte jeder Staatsdiener zum Eintritt in den Landtag die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, die nicht ohne erhebliche Gründe versagt werden sollte. Hassenpflug versagte nun fast allen Staatsdienern, die als liberal bekannt waren, die Genehmigung, und über die Erheblichkeit der dafür angeführten Gründe konnte man oft anderer Ansicht sein. Das erregte große Bitterkeit. Nach der Verfassung hatte auch der Vertreter der Landesuniversität einen (althergebrachten) Sitz im Landtage. Die Universität wählte den Professor Jordan, den Hauptschöpfer der Verfassung. Hassenpflug erklärte, daß auch dieser als Staatsdiener der Genehmigung bedürfe, versagte ihm aber die Genehmigung. Nun erhob sich ein großer Streit darüber, ob dies dem Sinne der Verfassung entspreche, da ja alsdann jeder Vertreter der Universität von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig sei. Als hiernach die Stände, trotz des Widerspruchs der Regierung, Jordan zulassen wollten, wurde der Landtag aufgelöst. Ferner enthielt die Verfassung die Bestimmung, daß, so lange die Stände nicht versammelt seien, ein von ihnen

gewählter ständiger Ausschuß die landständischen Interessen wahrzunehmen habe. Die Befugnisse dieses Ausschusses waren in der Verfassung nicht sehr genau bestimmt. Als dieser Ausschuß seine Thätigkeit begann, gab es auch darüber wieder Streit.

Wegen einer ganzen Reihe solcher Streitigkeiten erhoben nun die Stände wiederholt Anklagen wider Hassenpflug bei dem Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof. Ein Schriftsteller, der dabei mitwirkte, äußerte sich später so darüber: „Es waren weniger die einzelnen Handlungen Hassenpflugs, welche die Stände zu den Anklagen gegen ihn bewogen, als das unermüdlische Ankämpfen gegen das lebendige Wirken der Verfassung und deren gesetzmäßige Entwicklung, welches sie als den Charakter des von ihm seit seinem Eintritt in das Ministerium beobachteten Regierungssystems ansahen.“ Eine nach Auflösung der Ständeversammlung vom ständigen Ausschusse erhobene Anklage warf Hassenpflug vor: „Vernichtung der dem Volke verfassungsmäßig gewährten bürgerlichen und politischen Freiheit durch Beeinträchtigung der landständischen Rechte, Schwämmerung und Bedrohung der grundgesetzlichen Wahlfreiheit, ungemessene, verfassungswidrige Ausdehnung der Polizeigewalt, Verletzung des verfassungsmäßigen Prinzips der an die landständische Mitwirkung geknüpften Gesetzgebung.“ Die Stände waren bei Erhebung dieser Anklagen juristisch nicht gut beraten. Sämtliche Anklagen wurden vom Oberappellationsgericht zurückgewiesen, was natürlich nur noch mehr verbitterte. Die zuletzt erwähnte Anklage wurde verworfen, weil der ständige Ausschuß nur wegen Unterlassung rechtzeitiger Einberufung des Landtags eine Anklage zu erheben befugt sei; eine solche auch nur wegen Verfassungsverletzung, nicht wegen andern Amtsvergehen gegen einen Minister von den Ständen erhoben werden könne.

Diese Anführungen werden genügen, ungefähr ein Bild von den damaligen Streitigkeiten zu geben. Es ist wahr, die Art und Weise, wie Hassenpflug diese Streitigkeiten betrieb, war nicht schön. Im Lande entstand ein ungeheurer Mißmut darüber. Betrachten wir aber heute diese Dinge mit unbefangenerem Blick, so müssen wir doch sagen: das Ganze war mehr ein Rechtsgezänk formalistischer Art, als daß sachliche Interessen dabei auf dem Spiele gestanden hätten. Einen unmittelbaren Einfluß auf die Zustände des Landes übten diese Streitigkeiten gar nicht. Auch kann man die Stände nicht ganz von einseitiger Auffassung der Verhältnisse freisprechen. Der Liberalismus steckte eben damals noch in den Kinderschuhen.

Betrachten wir nun dagegen die sachliche Wirksamkeit, die Hassenpflug in jener Periode geübt hat, so können wir sie nur mit den Worten bezeichnen: Kurhessen verdankt Hassenpflug eine große Reihe von Gesetzen und Einrichtungen, die sich für das Land dauernd als wohlthätig erwiesen haben. Auch waren diese Schöpfungen nicht etwa reaktionärer Natur, sondern es war einer

vernünftigen Freiheit darin voller Raum gelassen. Die ersten Gesetze, die unter Hassenpflugs Namen ergingen, waren allerdings schon vor seinem Eintritt in das Ministerium vorbereitet worden. Aber die spätern kann man durchweg als sein Werk ansehen.

Das erste Gesetz, das Hassenpflugs Unterschrift trägt, war ein Gesetz, das die Bürgergarde organisierte, ganz im Geiste des Liberalismus der damaligen Zeit. Gleichzeitig ergingen die umfangreichen Gesetze über Ablösung der Real-lasten und über Errichtung einer Landeskreditkasse. Beide Gesetze haben sich für das Land höchst wohlthätig erwiesen; die Landeskreditkasse besteht noch heute als ständische Anstalt. Dann folgte das Gesetz vom 11. Juli 1832 über den Geschäftskreis der Staatsanwälte. Jedes deutsche Land könnte stolz sein, wenn es jemals ein solches, die Rechtsverfolgung gegen den Staat sicherndes Gesetz gehabt hätte; es ist aber, so viel ich weiß, das einzige in seiner Art geblieben. (Der hessische Staatsanwalt war der Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in Zivilsachen. Das Gesetz ist natürlich im Jahre 1867 beseitigt worden.) Im Jahre 1833 erging das Gesetz vom 29. Oktober, durch das die Juden, durchaus im liberalen Sinne, den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt wurden. Ein Gesetz vom 31. Oktober führte zuerst eine Einkommensteuer unter dem Namen Klassensteuer in Kurhessen ein. Auch zwei Gesetze, die die Landfolgedienste und die (sehr bedeutenden) Nutzungen aus den Staatswaldungen sachgemäß regelten, verdienen Erwähnung.

Besonders reich an gesetzgeberischer Thätigkeit war das Jahr 1834. Zur Förderung der Landwirtschaft wurden Gesetze über Verkopplung von Grundstücken und Teilung der Viehhutegemeinschaften gegeben. Ein umfassendes Gesetz regulierte die Rekrutierung. Ein andres ordnete das Enteignungsverfahren. Höchsten bedeutungsvoll waren die Gesetze, die den Zivilprozeß umgestalteten. Für Baggatellsachen wurde ein abgekürztes, rein mündliches Verfahren eingeführt. Für wichtigere Sachen wurde zwar der schriftliche Prozeß beibehalten, aber in knappe Form gebracht. Diese Neugestaltung bewährte sich als vortrefflich und konnte auch, als im Jahre 1851 (ebenfalls von Hassenpflug) ein mündliches Verfahren nach Art des preussischen eingeführt wurde, als Grundlage beibehalten werden. (Charakteristisch ist, daß diese Gesetze bei den Juristen des Landtags die größten Schwierigkeiten fanden und der Rechtsausschuß auf deren Ablehnung antrug!) Ein besonderes Gesetz erleichterte die hypothekarischen Klagen. Auch die Anwaltsgebühren wurden zeitgemäß erhöht. Die Militärgerichtsbarkeit wurde beschränkt. Endlich stammt aus diesem Jahre auch die hessische Gemeindeordnung. Um zu zeigen, welchen Wert das Land auf dieses Gesetz legte, brauche ich nichts weiter zu sagen, als daß man im Jahre 1867, wo man doch fast alles Althessische zerstörte, an dieses Gesetz nicht wagte Hand anzulegen. Es gilt in Kurhessen bis auf den heutigen Tag.

Die Jahre 1835 bis 37 waren weniger fruchtbar an Gesetzen. Hassenpflug

fand überall Widerstand, bei den Ständen und auch beim Kurfürsten. Freilich geschah noch viel weniger für das Land unter Hassenpflugs Nachfolger, sodaß bis zum Jahre 1848 die Gesetzgebung fast gänzlich stockte. Erst hierdurch tritt der Zeitraum des Hassenpflugischen Ministeriums in sein volles Licht.

Auch auf dem Verwaltungswege schuf Hassenpflug mehrfach nützliche Einrichtungen; namentlich höhere Schulen. Auch hier begegnete er Schwierigkeiten. So mußte er z. B. wegen Errichtung eines neuen Gymnasiums erst mit der Stadt Kassel einen Prozeß führen. Als dann das Gymnasium doch zustande kam, bewährte es sich als vortrefflich.

Wenn man diese Periode der kurhessischen Geschichte in ihrer Gesamtheit überblickt, wenn man erkennt, wie sich die Thätigkeit Hassenpflugs trotz aller leidigen Streitigkeiten mit den Ständen überaus segensreich für das Land erwiesen hat, und wie auch seine Schöpfungen durchaus nicht auf Unterdrückung aller Volksfreiheit gerichtet waren, hat dann wohl eine Äußerung, wie sie Sybel über diese Periode gethan hat, noch Berechtigung?

Sich würde zu dieser Äußerung über eine längst vergangene Zeit, trotzdem, daß sie aus der Feder eines hervorragenden Geschichtschreibers geflossen ist, geschwiegen haben, wenn sie nicht einer landläufigen Ansicht über die Zustände, die überhaupt in dem frühern Kurhessen bestanden haben, entspräche. Es hat sich eine förmliche Legende darüber gebildet, daß diese Zustände unerträglich gewesen seien, daß damals eine furchtbare Tyrannei geherrscht habe. Nichts ist irriger als dies.

Wir müssen hierbei freilich absehen von dem Verfassungsumsturz in den Jahren 1850 und 51 und der daran sich anschließenden Zeit. Über das, was damals geschah, ist kein Wort weiter zu verlieren. Aber bei dem Verfassungsumsturze haben doch auch die Regierungen Oesterreichs, Baierns und Preußens eine kaum näher zu bezeichnende Rolle gespielt. Und in den Reaktionsjahren von 1852 bis 57 sind in andern deutschen Ländern Dinge vorgekommen, die viel abscheulicher sind, als alles, was damals in Kurhessen geschehen ist.

Dann müssen wir zugeben, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm eine sehr unliebenswürdige Persönlichkeit war. Soweit sein unmittelbarer Einfluß reichte, sind mitunter recht häßliche Dinge vorgekommen. Auch hätte ja viel mehr für das Land geschehen können, wenn nicht die Persönlichkeit des Kurfürsten stets ein Hindernis gebildet hätte.

Sieht man aber davon ab, so wurde in Kurhessen ebenso gut und so schlecht regiert, wie in den meisten deutschen Ländern. Der Einfluß des Kurfürsten reichte nicht soweit, daß er, auch wenn er gewollt hätte, durchweg eine „Tyrannei“ hätte ausüben können, unter der das Land geseufzt hätte. Kurhessen hatte gute Einrichtungen, gute Gesetze und einen guten Beamtenstand. Es hatte glänzende Finanzen, und die Steuern waren deshalb gering. Es hatte

vor allem eine gute und wohlfeile Justiz. Diese gewährte den Unterthanen auch der Regierungsgewalt gegenüber Schutz gegen Rechtsverletzungen. Dadurch war Kurhessen in gewissem Sinne das freieste Land in ganz Deutschland. Man ist sich auch dessen, was man in allen diesen Beziehungen im Jahre 1867 verloren hat, in Kurhessen vollkommen bewußt gewesen oder wenigstens bald darauf bewußt geworden.

Hatte der Kurfürst unliebenswürdige Eigenschaften, so hatte er doch auch seine guten Seiten. Protektion, Nepotismus, Geldmacherei, Begünstigung des Adels oder des Klerikalismus und ähnliche Auswüchse des Staatslebens sind unter seiner Regierung nicht aufgekommen. Daß ihm auch das Muckertum im Grunde seines Herzens zuwider war, beweist die von Sybel selbst seiner Darstellung eingereihte Erzählung, wie Hassenpflug schließlich (1855) daran scheiterte, daß er seinen Freund Wilmar zu einer Art hessischen Papstes machen wollte.

Ich möchte deshalb alle bitten — und ich richte diese Worte auch an Männer, die so hoch stehen wie Sybel und Treitschke —, über frühere kurhessische Verhältnisse doch nicht so absprechend zu urteilen, wie das vielfach geschieht. Stoff zu sittlicher Entrüstung über frühere Zustände kann der Geschichtsfreund auch anderwärts und vielleicht viel näher finden, wenn er nur die Augen darauf werfen will.



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Industrie und Fischereirecht. In der ersten Nummer der neu erscheinenden „Zeitschrift für Fischerei“ findet sich ein interessanter Vortrag des im Fischereiwesen sehr bewanderten Amtsgerichtsrats Seelig zu Kassel abgedruckt, der nicht allein die Aufmerksamkeit der Beteiligten und der Juristen, die in Fischereisachen das Recht zu finden haben, sondern in einer gewissen Richtung auch die Beachtung weiterer Kreise verdient. Die sehr einsichtige und übersichtliche Darstellung, die sich auf zahlreiche Gerichtsentscheidungen über Verunreinigung von Fischwassern stützt, zeigt nämlich in überraschender Weise, wie schwer der Einfluß des wirtschaftlichen Götzens unsrer Zeit, der Industrie, auf den übrigen volkswirtschaftlichen Interessen lastet.

Seelig zeigt, daß das Gesetz zwar einem Mißbrauche der fischhaltigen Gewässer zu Fabrikzwecken, besonders bei Ableitung ihrer sogenannten Abwässer, entgegentritt, insofern also ihre Interessen und die der Fischzüchter gleichmäßig und unparteiisch abwägt; daß aber trotzdem das thatsächliche Übergewicht der Fabrikinteressen derart wirkt, daß sich nicht nur die Beteiligten dieses Rechtsschutzes kaum bewußt sind, sondern sich auch die Verwaltungsbehörden wenig geneigt zeigen,